

**Bericht  
der Ad-hoc-Kommission  
betreffend den Gesetzesentwurf über die  
Ausgaben- und Schuldenbremse**

**Sitten, Regierungsgebäude, 5. Januar 2004**

---

**Anwesende Mitglieder:** Abgottspon Beat, Präsident  
Arlettaz Albert, Vizepräsident  
Broccard Réginald  
Carron Roland, Berichterstatter  
Coudray Jacques-Roland  
Crettenand Patrick  
Dubuis Edouard  
Giroud Willy  
Kuonen Edwin  
Marquis Stéphane  
Ritz Ambros  
Rothen Michel  
Witschard Ernst

**Vertreter der Regierung:** Schnyder Wilhelm, Staatsrat  
Bonvin Pierre, Finanzverwaltung  
De Riedmatten Gilles, Rechtsdienst

## **1. Einleitung**

Staatsrat Wilhelm Schnyder eröffnet die Sitzung und wünscht allen Anwesenden ein erfolgreiches neues Jahr. Kommissionspräsident Beat Abgottspon überbringt ebenfalls die besten Wünsche und hofft, dass die Prüfung des Gesetzesentwurfs in einer einzigen Sitzung abgeschlossen werden kann, damit das Gesetz planungsgemäss in Kraft gesetzt werden kann.

Herr Schnyder gibt einen kurzen Überblick über den Stand in der Schweiz in Sachen „Ausgabenbremse“. Er erinnert an die Ziele der in der Verfassung des Kantons Wallis verankerten doppelten Bremse:

- einen ausgeglichenen Finanzhaushalt des Kantons gewährleisten
- einen Anstieg der Staatsschulden verhindern und zu einem Schuldenabbau beitragen
- die Verlässlichkeit des Kantons stärken

Er erinnert auch an die Arbeiten der drei Kommissionen, die sich bereits mit diesem Thema befasst haben. Er sieht drei Hauptmassnahmen, um die Verschuldung des Kantons in den Griff zu bekommen und die Zinskosten zu senken:

- Senkung der Kostenbeteiligung (allgemeinen Verwaltung Subventionen...)
- Erreichung des Haushaltsgleichgewichts
- Anwendung der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse

Diese Massnahmen drängen sich umso mehr auf, als der Bund seine Beiträge an die Kantone drastisch kürzen wird (daher die offensichtliche Bedeutung der Arbeiten der „Kommission Luyet“).

Im Zusammenhang mit den Ausnahmekriterien bezüglich der Wirtschaft im Allgemeinen verweist Herr Schnyder auf eine Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule, welche die Schwierigkeit einer klaren und eindeutigen Definition aufzeigt.

Herr de Riedmatten erläutert die Begriffe Mehrheit, absolute Mehrheit und absolute Mehrheit der 130 Abgeordneten und verweist dabei auf die Artikel 47 Absatz 2 der Kantonsverfassung und 71 Absatz 3 des GORBG.

## **2. Eintretensdebatte**

In der Eintretensdebatte äussern sich mehrere Kommissionsmitglieder zu Art. 4, wobei die Meinungen auseinander gehen. Einige wünschen sich einen Abs. 1, der weniger präzise formuliert ist; Aufzählungen müssen vermieden werden, da immer der eine oder andere Punkt vergessen gehen kann. Der Wortlaut dieses Artikels darf zwar nicht zu schwammig sein, muss aber Wege offen lassen, damit die Politik mit der nötigen Flexibilität und Umsicht an die neuen Bedürfnisse angepasst werden kann.

Andere Kommissionsmitglieder hingegen wünschen einen präzisen Wortlaut, auf den man sich jedes Mal berufen kann.

Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass Art. 4 mit den Schlussfolgerungen der Kommission Luyet in Beziehung gesetzt und dabei der Politik des Bundes Rechnung getragen werden muss. Das Kommissionsmitglied fragt sich, wie die Unterstützung der Wirtschaft mit der Notwendigkeit des Sparens zu vereinbaren ist. Wie können die Beteiligungen, die mit jenen des Bundes gekoppelt sind, reduziert werden (z.B. IHG-Kredite)? Wie können im Katastrophenfall die Fristen und die nötigen Beträge festgelegt werden?

Ein anderes Kommissionsmitglied unterstreicht die Bedeutung der Schulden- und insbesondere der Ausgabenproblematik, welche die Einführung einer „doppelten Bremse“ ungeachtet der Konsequenzen notwendig machen. Die vom Runden Tisch vorgeschlagenen strukturellen Reformen sind umzusetzen. Den Vorschlägen der Industrie- und Handelskammer zur Regelung des Problems des Haushaltsgleichgewichts ist Rechnung zu tragen, dies unter Berücksichtigung des Kriteriums des Bruttoinlandproduktes.

Ein Kommissionsmitglied weist auf die Schwierigkeit des Parlaments hin, sich zur Wirtschaftslage des Kantons zu äussern. Ab wann beginnt die Verlängerungsfrist zu laufen, wenn eine wirtschaftliche Krise länger anhält?

Herr Bonvin erwidert, dass verschiedene Modelle existieren, die eine Prognose der Wirtschaftsentwicklung ermöglichen. Wenn die Steuereinnahmen konstant bleiben, sind langfristige Lösungen möglich; folglich muss die doppelte Bremse trotz allem im Interesse der Kantonsfinanzen flexibel bleiben.

Was Artikel 5 anbelangt, erklärt Herr de Riedmatten, dass die durch den Staatsrat vorgeschlagene Frist für die Tilgung der Fehlbeträge fünf Jahre beträgt. Sie beginnt ab dem folgenden Voranschlag zu laufen.

### **3. Abstimmung über Eintreten**

Die Kommissionsmitglieder sprechen sich einstimmig für Eintreten aus.

### **4. Detailberatung**

Art. 1-2-3: keine Änderung

Art. 4 Für diesen Artikel werden zahlreiche Vorschläge geäußert, namentlich:

- Reihenfolge und Wortlaut der Punkte ändern:
  - Katastrophen
  - anhaltende Arbeitslosigkeit
  - andere schwere oder ausserordentliche Ereignisse oder Situationen
- Änderung von Punkt **1**
  - bei besonders schwieriger Wirtschaftslage (Streichung der Beispiele)
- Einhaltung der Verfassung und Übernahme des Textes Wort für Wort

Die Kommission entscheidet sich schliesslich für folgenden Wortlaut von Art. 4:

Art. 4: Ausnahmen

Von den vorstehend in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 aufgestellten Grundsätzen kann der Grosse Rat durch einen Beschluss der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates abweichen,

- bei besonders schwieriger Wirtschaftslage,
- bei Naturkatastrophen,
- bei anderen schweren oder ausserordentlichen Ereignissen oder Situationen.

Art. 5: Abs. 1 Die Tilgungsdauer wird von **4 auf 5 Jahre** erhöht, um die Investitionen nicht zu stark zu beeinträchtigen. Die Erfolgchancen werden mit einem zusätzlichen Jahr erhöht.

Abs. 2 (neue Fassung)

Bei ausserordentlicher Tragweite einer der in Artikel 4 erwähnten Situationen kann die Frist durch einen Beschluss der absoluten

Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates um zwei Jahre verlängert werden.  
Ein Abgeordneter schlägt vor, die Frist je nach Situation über diese zwei Jahre hinaus verlängern zu können. Mit 12 gegen 1 Stimmen lehnt die Kommission diesen Vorschlag ab.

Art. 6 unverändert

### **5. Schlussdebatte**

Zahlreiche Kommissionsmitglieder sind der Ansicht, dass die Umsetzung dieses Gesetzes schmerzhaft sein wird, da sich die Abgeordneten mit umfangreichen Budgetkürzungen schwer tun.

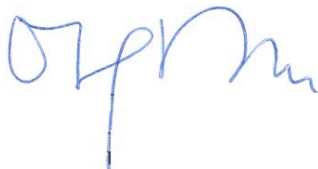
Ausserdem müssten die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, um den hohen Stand der Abschreibungen zu gewährleisten, falls sich diese als unabdingbar erweisen.

**Die Kommission fordert, dass das Gesetz für die Erarbeitung des Voranschlags 2005 bereits in Kraft ist.**

### **6. Schlussabstimmung**

In der Schlussabstimmung wird der Gesetzesentwurf über die Ausgaben- und Schuldenbremse mit 12 Ja bei 1 Enthaltung angenommen.

Der Präsident



Beat Abgottspon

Der Berichterstatter



Roland Carron